

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 12. Dienstag den 11. Februar 1851.

Verfügungen der Königl. Bezirks-Behörden.

Magold, Freudenstadt. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Zahl der Ausländer, welche mit Schaustellung von Thieren, Kunststücken, körperlichen Fertigkeiten, Marionetten-Spielen und ähnlichen sinnlichen Darstellungen Gewerbe treiben, sich neuerlich auffallend vermehrt hat.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, den Ortsvorständen folgende Bestimmungen, nach denen die unterzeichneten Oberämter sich zu Beseitigung des durch diesen Anhang entstehenden Uebelstandes, benehmen werden, zu eigener genauer Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) den bestehenden polizeilichen Bestimmungen, namentlich dem §. 7. der Verordnung vom 11. September 1807 und dem damit übereinstimmenden §. 7. der Instruktion für die Landjäger vom 5. Juni 1823 zu Folge, werden ausländische Betreiber der bezeichneten Gewerbe von der gemeinen Gattung gar nicht geduldet, sondern müssen vielmehr entweder an der Gränze zurückgewiesen, oder, wenn sie sich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzesten Weg hinaus geschafft werden.
- 2) Andern Ausländern, die zwar eben-

falls mit Schaustellungen und sonstigen sinnlichen Darstellungen im Umherreisen ein Gewerbe treiben, bei denen aber das höhere Gebiet des Wissens oder der Kunst, dem ihre Darstellungen angehören, oder die höhere Vollkommenheit, zu welcher sie sich in ihrem Fach ausgebildet haben, oder der größere Apparat, den sie mit sich führen, oder ein anderer derartiger Umstand das Auffuchen größerer Orte für ihren Gewerbe-Betrieb bedingt, und die polizeiliche Beaufsichtigung des letztern erleichtert, wird nach Umständen der Betrieb ihres Gewerbes durch das Bezirks-Polizeiamt für den Bezirk unter genauer Beachtung der für die Fremden-Polizei bestehenden allgemeinen Bestimmungen gestattet werden.

- 3) Wandernde Schauspieler-Gesellschaften (für dramatische Darstellungen) haben sich für ihren Gewerbe-Betrieb die Erlaubniß der K. Kreis-Regierung zu erwerben.
- 4) In den einzelnen Orten, in welchen der etwa für einen Bezirk oder einen Kreis Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Stelle nachzusuchen.
- 5) Die unter 2—4 vorgetragenen Bestimmungen finden auch auf inländi-

ſche Betrelber der bezeichneten Gewerbe Anwendung. Inländer, welche in die zu Ziffer 1. bezeichnete Classe fallen, werden in Beziehung auf die Ausübung ihres Gewerbfachs den für den Hausrhandel und die im Umherziehen betriebenen Gewerbe bestehenden allgemeinen Normen unterstellt.
Den 8. Febr. 1831.

K. Oberämter.

Magold. Freudenstadt. Da nach einer von der K. Ober-Zoll-Administration mit der königl. preussischen obersten Steuer-Behörde gepflogenen Communication, in Preußen und Hessen, Messer mit groben Hefen von Horn oder Bein ic., nicht als grobe Eisenwaaren, sondern als grobe kurze Waaren, mithin bei der Einfuhr aus dem württembergisch-bayerischen Zollvereine mit Ursprungs-Zeugniß zollfrei behandelt werden; und da dasselbst überhaupt nur solche grobe schneidende Instrumente, als: Sensen, Sichel, Stemm-Eisen, Tuchmacher- und Schneider-Schere, und grobe Messerschmied-Waaren, ganz von Eisen, (mithin ohne Hefen) als grobe Eisen-Waaren, alle Messerschmied-Waaren, mit Ausnahme der so eben gedachten groben ganz von Eisen, mithin bei der Einfuhr aus dem württembergisch-bayerischen Zollvereine zollfrei behandelt werden, so haben die Ortsvorsteher sämtliche Messerschmiede, und Instrumentenmacher ihrer Bezirke hievon in Kenntniß zu setzen, auch hiebei zu bemerken, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit das Gleiche in Württemberg und Bayern rücksichtlich der preussischen oder hessischen Messerschmied-Waaren Statt finde.

Den 9. Febr. 1831.

K. Oberämter.

Oberamt Magold.

Magold. Amts-Versammlung. Die Abrechnung mit dem vormaligen Re-

visor Schoter und der dießfalls zu erzielende Vergleich, die Wahl der Mitglieder des Rekrutirungsraths, die Uebernahme des Gehalts der Amts-Boten auf die Casse der Oberamtspflege ic. veranlassen die Einberufung einer Amts-Versammlung, zu welcher nun die in der Uebersicht Ziffer XVII. verzeichneten Orts-Vorsteher, beziehungsweise mit den dorten bemerkten weitem Abgeordneten,

Freitag den 19ten d. M.

Vormittags 8 Uhr,

auf dem allhiefigen Rathhause sich einzufinden haben.

Den 10. Febr. 1831.

K. Oberamt.

Magold. Die Ziehung des Looses der Rekrutirungs-Pflichtigen wird am Dienstag den 1ten März auf dem allhiefigen Rathhause statt finden und haben sich daher sämtliche Ortsvorstände mit ihren Rekrutirungs-Pflichtigen ohne Ausnahme, und mit der Rekrutirungs-Liste ihrer Orte versehen, an gedachtem Tage Morgens 7 Uhr hier einzufinden, um der Loos-Ziehung sowohl als dem zugleich vorzunehmenden Meßen der Rekrutirungs-Pflichtigen anzuwohnen, nach welchem Geschäft die Erkenntnisse des Rekrutirungs-Raths über Befreiungs-Ansprüche gefällt werden werden.

Den 10. Febr. 1831.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Michael Züßle im Thonbach, Valersbronner Gemeinde, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemein-schuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugs-Rechte dafür



am Montag den 14. März d. J.
Vormittags 9 Uhr
auf dem Rathhaus zu Baiersbronn
auszuführen, und sich zugleich über
einen Vorg- oder Nachlaß- Vergleich
zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder
persönlich, noch durch einen Bevoll-
mächtigten, noch vor oder an obiger
Tagfahrt in einem schriftlichen Vor-
trage ausführen würde, wird, sofern
solche nicht schon durch die Gerichts-
Akten erwiesen sind, durch ein nach
der Liquidations-Verhandlung auszu-
sprechendes Erkenntniß von der Ge-
genwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, wel-
che sich über einen Vergleich nicht ge-
äußert, wird angenommen, daß sie den
Erklärungen derer beitreten, welche
mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 7. Febr. 1851.

K. Oberamtsgericht.
Weinland.

Diesem vorgängig wird die Liegen-
schaft des Zäse Montag den 7. März
Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus
zu Baiersbronn im Aufstreich verkauft,
solche besteht in

Gebäu:

- 1 zweifloßdiges Wohnhaus, mit
Scheuer, Schopf, Stallung und
Keller unter 1 Schindeldach im
Thonbach;
- 3 Viertel Forstackerfeld im Thon-
bach, am Häberlensweg;
- 3 Viertel 10 Ruthen Hausfeld im
Thonbach;

2 1/2 Vrt. 7 1/2 Ruthen Forstackerfeld
im Thonbach am Häberlensweg.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Saamen-Afford.]

Ueber die Lieferung von
885 Pfund Fichten- und
127 Pfund Fichten-Saamen,
wird die unterzeichnete Stelle Sam-
stag den 19ten d. Monats, Vormit-
tags 10 Uhr, einen Abstreich-Afford
vornehmen, wozu sie die Saamen-
Händler welche sich mit obrigkeitlichen
Vermögens-Zeugnissen auszuweisen im
Stande sind, hiemit einladet.

Den 7. Febr. 1851.

K. Forstamt,
Hiller.

Magold. [Holz-Verkauf.]

Künftigen Montag den 14ten d. M.
werden in der Sommerhalten dahier
ungefähr 96 Klafter buchenes Prü-
gels- und tannenens Scheuter-Holz, un-
gefähr 5500 Bund Reifach, und un-
gefähr 100 Stück mittelgroßes Wage-
nerholz und buchenes Säglolz im öf-
fentlichen Aufstreich verkauft werden.

Die Herrn Orts-Vorsteher, wel-
chen dieses Blatt amtlich zukommt,
werden ersucht, Vorstehendes ihren
Amtsuntergebenen bekannt zu machen.

Den 8. Febr. 1851.

Stadtrath,
für denselben

Stadtschultheiß Fuchstatt.

~~~~~

Außeramtliche Gegenstände.

Altenstaig. [Versicherung ges



gen Hagelschaden.] Unter Berufung auf die Anzeige vom vorigen Jahr, welche unter No. 5. dieses Blattes, die Eintheilung der Bezirks-Anwaltschaften im Oberamt Nagold enthält, ersuche ich alle diejenige welche der Gesellschaft beitreten wollen, sich in Wälde zu melden, und lege ich der Hoffnung, daß nicht nur alle diejenige, welche im verfloffenen Jahr bei mir um einen so geringen Betrag versichert waren, die Versicherung erneuern lassen, sondern auch noch viele andere, in Erinnerung des fern in unserer Gegend Statt gehabten bedeutenden Schadens durch Wetter-schlag — die große Gemeinnützigkeit der Anstalt erkennen und sich anschließen werden.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden ersucht, dieses in ihren Gemein-den hinreichend bekannt machen zu lassen.

Den 8. Febr. 1831.

Bezirks-Anwalt  
der Würt. Hagel-Versich.-Gesellschaft,  
Verwaltungs-Aktuar  
Speidel.

Ebershardt. Bei der Stiftungs-pflege daselbst liegen gegen gesellliche Versicherung 60 fl. zum Ausleihen parat.

Waldorf. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesellliche Versicherung 60 fl. Pflegschafts-Geld zum Ausleihen parat.

Den 7. Febr. 1831.

Adam Stidel.  
Freudenstadt. [Masken-Balle

Anzeige.] Eine zahlreiche Gesellschaft hat sich vereinigt, Montag den 14. Februar einen Masken-Ball in meinem neu eingerichteten Tanzsaal zu halten. Indem ich auswärtige Liebhaber hiezu höflichst einlade, bemerke ich noch, daß der Ball Abends 6 Uhr eröffnet wird. Posthalter Luz,  
in Freudenstadt.

Nagold. [Neue Formulare von Vollmachten.] Bei dem Unterzeichneten sind die im Reg. Blatt No. 8. vorgeschriebenen dreierlei Vollmachten, nämlich:  
A) Vollmachten für besondere Rechts-sachen,  
B) General-Vollmachten,  
C) Vollmachten zu Erhebung von Zahlungen,  
sämmlich auf schön Schreibpapier, dem Buch nach zu 36 fr. zu haben.

Ferner in herabgesetzten Netto-Preisen: Wanderbuch mit 15 fr. Stempel zu 24 fr. Schäferdienstbüchlein mit 15 fr. Stempel zu 24 fr.

Patentbüchlein zu 12 fr.

Viehurkunden dem Buch nach zu 5 fl. 24 fr.

Gesundheits-Urkunden für Chase dem Buch nach 5 fl. 24 fr.

F. W. Vischer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,  
den 5. Febr. 1831.

|           |                     |               |               |
|-----------|---------------------|---------------|---------------|
| Kernen 1  | Schl. 14 fl. 24 fr. | 15 fl. 52 fr. | 15 fl. 20 fr. |
| Roggen 1  | — . . . . .         | 9 fl. 30 fr.  | 9 fl. — fr.   |
| Gersten 1 | — . . . . .         | 7 fl. — fr.   | 6 fl. 30 fr.  |
| Haber 1   | — . . . . .         | 4 fl. 20 fr.  | 4 fl. — fr.   |

Brod-Taxe.

|                                |                   |        |
|--------------------------------|-------------------|--------|
| Weißes Brod . . . . .          | 4 Pfund           | 12 fr. |
| Mittel Brod . . . . .          | 4 —               | 13 fr. |
| Roggenbrod . . . . .           | 4 —               | 12 fr. |
| 1 Kreuzerweck schwer . . . . . | 6 Loth 2 Quentle. |        |

Hiezu eine Beilage.

